



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **122**

Vorstoss Nr. **2015/207**

Titel: Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern zeitlich begrenzen!

1. Antrag

X Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant möchte, dass das Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern ohne behördliche Bewilligung am 31. Juli oder 1. August sowie an Silvester auf bestimmte Zeiten begrenzt wird.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, [RTG, SGS 547](#)) regelt in §§ 4 bis 6 das Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen bzw. an **hohen** Feiertagen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist lediglich an den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag und Weihnachtstag) untersagt. An den Sonn- und **allgemeinen** Feiertagen (dazu gehört der Neujahrstag, der 31. Dezember ist dagegen gar kein Feiertag) sind allerdings Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören, untersagt. Dieses Verbot gilt jedoch explizit nicht für den 1. Mai und den 1. August. § 11 RTG sieht vor, dass die Gemeinden eigene Bestimmungen über die Mittags- und Nachtruhe erlassen können. Das RTG wurde zuletzt 2010 einer Totalrevision unterzogen ([LRV 2010-061](#)). Im Vernehmlassungsverfahren war eine allfällige Lärmbelastung am 31. Juli, 1. August oder an Silvester kein Thema. Der Vollzug zur Wahrung der öffentlichen Ordnung obliegt den Gemeinden (§ 7 Abs. 2 Bst. a Polizeigesetz, [SGS 700](#)). Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören (§ 44 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, [SGS 180](#))).

Fazit: auf kantonaler Ebene wurde 2010 ein Konsens gefunden zu den öffentlichen Ruhetagen. Ein (weitergehender) Eingriff in die Gemeindeautonomie ist weder opportun noch in der Sache begründbar. Die Gemeinden sind für den Vollzug zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig und ahnden unangemessene Lärmemissionen. Ebenso können die Gemeinden in ihrem kommunalen Recht zusätzliche Ruhezeiten einführen.

Der Regierungsrat sieht die Zuständigkeit für das Anliegen bei den Gemeinden und möchte die im vorliegenden Sachbereich geltende Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht durch die Einführung von zusätzlichen kantonalen Regelungen zulasten der Gemeinden verändern. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **123**

Vorstoss Nr. **2015-252**

Titel: Motion Patrick Schäfli: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend beim Bund die versprochene Aufstockung des Grenzschutzpersonals in der Region Nordwestschweiz zu verlangen.

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, unverzüglich mit dem Bund Kontakt aufzunehmen und die dringend notwendige massgebliche Aufstockung der Grenzschutz einzufordern.

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit [Vorlage 2014-323](#) eine Standesinitiative zur Aufstockung des Grenzschutzkorps unterbreitet. In seiner Sitzung vom 15. Januar 2015 hat der Landrat die Zustimmung zur Standesinitiative beschlossen. Die Standesinitiative „Zusätzliche Aufstockung des Grenzschutzkorps und angemessene Verteilung der Ressourcen auf die Regionen“ [15.301](#) wurde den Sicherheitspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat zugewiesen, jedoch im Rat noch nicht behandelt (Stand 19.10.2015). In ihrer gemeinsamen [Medienmitteilung vom 02. Juli 2015](#) haben die beiden Sicherheitsdirektoren von Basel-Stadt und Basel-Landschaft erneut betont, dass sie eine Aufstockung des Grenzschutzkorps in der Region Nordwestschweiz erwarten. Am 27. Oktober 2015 wird der Regierungsrat die Standesinitiative der Sicherheitskommission des Ständerates erläutern können. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird im November 2015 die Schwester-Standesinitiative [15.311](#) des Kantons Basel-Stadt der Finanzkommission des Nationalrates darlegen können. Durch die Motion Schneeberger 14.3869, welche 100 zusätzliche Stellen beim Grenzschutzkorps verlangt, wird auch von Seiten der Nationalräte des Kantons Basel-Landschaft dargelegt, dass die Nordwestschweiz hier Handlungsbedarf sieht.

Das Anliegen der Motion wird bereits in vollem Umfang erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher die Überweisung und Abschreibung der Motion.